

KR.Nr.

***Teilrevision des Gesetzes über die Gebäude-
versicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und
Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
5. Erläuterungen zu der Gesetzesvorlage	6
6. Rechtliches	6
7. Antrag	6
8. Beschlussesentwurf	8

Beilage

Kostenzusammenstellung und Kostenverteiler Frühdefibrillation Kanton Solothurn

Kurzfassung

Seit dem Jahr 2000 übernehmen die Feuerwehren in der Region Olten in Form eines Pilotprojekts auch die frühe Defibrillation. Diese ist als Ergänzung zum bestehenden Rettungsdienst gedacht und soll beim plötzlichen Herzstillstand die Überlebensrate von 0 % auf 10 % erhöhen. Die bisherigen Resultate geben dem Projekt Recht. Bis jetzt konnten neun Personen dank dem Einsatz der Herznotfallteams und der lückenlosen Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten erfolgreich wieder belebt werden und haben ohne neurologische Defizite überlebt.

Damit alle Gemeinden des Kantons die Möglichkeit erhalten, die frühe Defibrillation in ihrem Gebiet einzuführen, ist die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe.

1. Ausgangslage

Grundsätzliches: Seit Juli 2000 werden in der Region Olten bei Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst spezielle Einsatzgruppen der lokalen Feuerwehren aufgeboden. Ziel ist die Verkürzung der Interventionszeit beim plötzlichen Herztillstand ausserhalb des Spitals und die Erhöhung der Überlebensrate. Die Rettungskette wird um das Glied der frühen Defibrillation erweitert. Das System ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zu den bestehenden Rettungsdiensten, für die es unmöglich ist, in allen Gemeinden innert weniger Minuten am Notfallort zu sein. Mit einer Ausnahme sind alle Gemeinden der vier Bezirke Olten, Gösgen, Gäu und Thal involviert. Die so beteiligten und bereits ausgebildeten 34 Feuerwehren decken ein Gebiet mit 82 000 Einwohnern ab.

Alle Teammitglieder sind speziell geschult und in Herz-Lungen-Wiederbelebung (CPR) und in der Handhabung des halbautomatischen Defibrillators ausgebildet. Alarmiert werden die Einsatzgruppen über die Alarmzentrale Solothurn, wo ein erfahrener Rettungssanitäter anhand einer Indikationsliste entscheidet, welche Rettungsmittel er aufbieten will.

Anzahl Einsätze: Bis Ende Mai 2005 erfolgten im Gebiet 944 Aufgebote an die Notfallteams. Rund 70 % der Notfälle ereigneten sich zu Hause, die übrigen in öffentlichen Gebäuden, am Arbeitsort oder auf der Strasse. Die monatliche Einsatzzahl hat sich bei ca. 20 eingependelt. Neun Personen, davon ein 11-jähriges Mädchen, konnten dank dem Einsatz der Herznotfallteams und der lückenlosen Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten erfolgreich wieder belebt werden und haben ohne neurologische Defizite überlebt.

Der Wettlauf mit der Zeit: Der entscheidende Faktor für das Überleben der Patienten und Patientinnen ist die Zeit zwischen Zusammenbruch und Eintreffen der Ersthelfer mit dem Defibrillator. Durchschnittlich sechs Minuten nach der Alarmierung waren die Defiteams vor Ort. In 88 % der Fälle trafen sie deutlich schneller ein als die Ambulanz. Im Durchschnitt waren die Teams sechs Minuten früher bei den Patienten.

Psychische Belastung der Angehörigen der Feuerwehren: Gemäss Umfrage bei den Feuerwehrleuten halten 98 % den Einsatz der Defibrillatoren durch Angehörige der Feuerwehr für sinnvoll und 85 % halten die psychische Belastung für nicht besonders hoch.

Schlussfolgerungen: Dank der Erweiterung der Rettungskette um das Glied der frühen Defibrillation konnte die Überlebenschance von Notfallpatienten mit einem Kreislaufstillstand ausserhalb des Spitals von 0 % auf rund 10 % erhöht werden. Dies ist das Resultat eines schnellen Eingreifens durch die Herznotfallgruppen der Feuerwehren und einer professionellen Versorgung der Patienten am Einsatzort durch die Rettungsdienste. Damit alle Gemeinden des Kantons die Möglichkeit erhalten, die frühe Defibrillation in ihrem Gebiet einzuführen, ist hierzu die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage hat keinen direkten Bezug zum Regierungsprogramm 2005/2009.

4. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Für den Kanton ergeben sich mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der frühen Defibrillation keine personellen Konsequenzen.

Der Kanton und die Gemeinden teilen die Einführungskosten unter sich auf. Während der Kanton die Anschaffung der Defibrillationsgeräte und die Kosten für die Ausbildung finanziert, entfallen auf die Gemeinden im Wesentlichen die Kosten für Sold, Erwerbsausfall, Reiseentschädigung, Verpflegung und Pagerprogrammierung. Falls alle der im Kanton Solothurn noch auszubildenden Feuerwehren (54 von total 88 Feuerwehren) sich für die frühe Defibrillation ausbilden möchten, ergibt dies für den Kanton Einführungskosten von 350 000 Franken und für die Gemeinden solche von 163 400 Franken. Die jährlich wiederkehrenden Kosten sind durch die Gemeinden zu tragen.

Die detaillierte Kostenzusammenstellung kann der Beilage "Kostenzusammenstellung und Kostenverteiler Frühdefibrillation Kanton Solothurn" entnommen werden.

5. Erläuterungen zu der Gesetzesvorlage

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, die frühe Defibrillation einzuführen, wird das Gebäudeversicherungsgesetz entsprechend geändert.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

8. Beschlussesentwurf

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 99 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 73 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen und für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt werden. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 85, 945.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Solothurnische Gebäudeversicherung (3)

Departement des Innern

Finanzkontrolle

GS

BGS

Parlamentsdienste